
Ingke Klimas

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

SAFE-ID: [REDACTED]

17.03.2026

Kammergericht Berlin

Elßholzstraße 30-33

10781 Berlin

Betreff: Az. [REDACTED] - Erwidernng auf den Schriftsatz des Antragsgegners vom 11.03.2026

Der gegnerische Schriftsatz ist formal apodiktisch, in der Sache aber unsubstantiiert. Er verfehlt den Gegenstand des Begehrens nach § 64 Abs. 3 FamFG, blendet zentrale Tatsachenkomplexe aus und ersetzt inhaltliche Auseinandersetzung durch Etiketten wie „Elternstreit“, „keine Erfolgsaussicht“ und „keine Kontaktstrukturen“.

1. Der Schriftsatz verfehlt bereits den Gegenstand des Antrags nach § 64 Abs. 3 FamFG

Beantragt ist nicht der Erlass einer inhaltsgleichen einstweiligen Sorgerechtsentscheidung zugunsten der Beschwerdeführerin, sondern die Aussetzung der Vollziehung des angefochtenen Beschlusses vom 23.02.2026 und damit die Sicherung des status quo ante bis zur Beschwerdeentscheidung.

Die gegnerische Konstruktion, es handele sich nur um eine „Anregung“, ändert daran nichts. Entscheidend ist nicht die Etikettierung, sondern der Inhalt des Begehrens. Der Senat hat zu prüfen, ob die sofortige Vollziehung eines in zentralen Punkten angegriffenen Sorgerechtsentzugs hinnehmbar ist oder ob bis zur Entscheidung über die Beschwerde irreparable weitere Außenwirkungen zu verhindern sind. Genau darum geht es hier.

2. Die Gegenseite ersetzt Sachprüfung durch Zirkelschluss

Der Schriftsatz stützt sich im Kern darauf, die Beschwerdeführerin habe aufgrund des fortgeltenden Umgangausschlusses derzeit keinen Kontakt zum Kind und könne deshalb die Alleinsorge nicht ausüben.

Das ist derselbe Zirkelschluss, den bereits der angefochtene Beschluss verwendet: Ein durch Trennung, Ausschluss und Nichtumsetzung von Anbahnung verfestigter status quo wird erst erzeugt und sodann als Argument gegen die Mutter verwendet.

Der Verweis auf fehlende Kontaktstrukturen ist daher keine eigenständige Kindeswohlbezogene Prüfung, sondern die bloße Fortschreibung eines Ausschlusszustands. Genau diese Zirkularität ist Gegenstand der Beschwerde.

3. Der gegnerische Schriftsatz behauptet wahrheitswidrig, die Beschwerde benenne keine konkreten Aufklärungsmängel

Das Gegenteil ist der Fall.

Die Beschwerdebegründung benennt präzise und im Einzelnen:

- die Nichtumsetzung des bereits angeordneten psychiatrischen Sachverständigenbeweises zum Kindesvater;
- die fehlende Aufklärung der Informationsabschottung der Mutter in der gesundheitlichen Krisensituation des Kindes;
- die fehlende Konkretisierung und Belegvorlage der behaupteten „drastischen Computerillustrationen“;
- die unzutreffende Umdeutung des Vorgangs Herbst 2022 / volljährige Tochter in ein Belastungsindiz gegen die Mutter, obwohl aktenkundig ein vom Vater erzeugter Druck- und Drohkontext vorgetragen ist;
- die rechtsfehlerhafte Umdeutung von Rechtswahrnehmung, Kritik und Schutzvortrag der Mutter in angebliche „Kooperationsunfähigkeit“;
- die fehlende Prüfung milderer Mittel vor dem vollständigen Entzug der Mitsorge.

Die Behauptung, es fehle an der Darlegung unterlassener Verfahrensschritte und entscheidungserheblicher Folgen, ist damit unzutreffend.

4. Die Gegenseite verschweigt den eigentlichen Kern des Verfahrens: Verlässlichkeit, Transparenz, Bindungstoleranz

Der Senat hat nicht darüber zu entscheiden, welcher Elternteil rhetorisch „ruhiger“ auftritt. Maßgeblich ist, welcher Elternteil dem Kindeswohl die bessere Gewähr bietet.

Hierzu gehören insbesondere:

- verlässliche und wahrheitsgemäße Tatsachenangaben,
- Information und Einbindung des anderen Elternteils,
- Bindungstoleranz,
- Schutz des Kindes vor manipulativer Ausschlussdynamik.

Gerade hierzu schweigt der gegnerische Schriftsatz.

Er setzt sich nicht damit auseinander, dass der Vortrag der Beschwerdeführerin auf ein systematisches Muster von Informationsverweigerung, Ausschluss und verzerrender Außendarstellung gestützt ist. Er setzt sich auch nicht damit auseinander, dass das Familiengericht die hierzu angebotene bzw. bereits angeordnete Aufklärung gerade nicht konsequent durchgeführt hat.

5. Strafanzeigen und Ermittlungen sind kein „Konfliktargument“, sondern betreffen die Glaubwürdigkeits- und Eignungsprognose des Vaters unmittelbar

Die Gegenseite erwähnt zwei Strafanzeigen der Beschwerdeführerin, um fortbestehenden „Elternstreit“ zu illustrieren. Das ist eine inhaltliche Ausweichbewegung.

Die Beschwerdeführerin weist darauf hin, dass gegen den Kindesvater Ermittlungsverfahren wegen Verleumdung, falscher Versicherung an Eides statt und übler Nachrede geführt werden.

Diese Vorgänge sind kein bloßer Randaspekt eines Elternkonflikts. Sie betreffen unmittelbar die Verlässlichkeit seiner Tatsachenangaben, seine Bereitschaft zu wahrheitsgemäßem Vortrag und damit einen Kernpunkt jeder Kindeswohl- und Eignungsprognose.

Straf- oder disziplinarrechtliche Folgen knüpfen an das Verhalten des Vaters selbst an, nicht an dessen Anzeige.

Die von der Gegenseite betriebene Umdeutung, die Mutter gefährde durch Rechtswahrnehmung die materielle Existenz des Vaters und damit mittelbar das Kind, verdreht Ursache und Verantwortung.

Wer wahrheitswidrige Erklärungen abgibt, setzt die daraus folgenden Risiken selbst.

Rechtswahrnehmung zum Schutz des Kindes und zur Abwehr von Täuschung darf nicht familiengerichtlich in ein Negativkriterium umgedeutet werden.

6. Das Gesundheitsargument der Gegenseite trägt nicht

Der Hinweis, die Gesundheits Sorge habe bereits vor dem Beschluss vom 23.02.2026 beim Vater gelegen, entkräftet den Vortrag der Beschwerdeführerin nicht, sondern verfehlt ihn.

Gerade die Art und Weise, wie diese bereits übertragene Teilbefugnis nach dem Vortrag der Mutter ausgeübt worden ist, ist ein Negativindiz gegen die weitere Bündelung sämtlicher Sorgebefugnisse beim Vater.

Wenn die Mutter in einer akuten gesundheitlichen Krise des Kindes von Information, Beteiligung und Besuch ferngehalten wurde, spricht das nicht für, sondern gegen zusätzliche Konzentration elterlicher Macht beim selben Elternteil.

7. Die gegnerische Argumentation zur „Aussichtslosigkeit“ ist leer

Der Schriftsatz behauptet Ergebnis, ersetzt aber die Prüfung.

Er zeigt nicht auf,

- warum der nicht umgesetzte Sachverständigenbeweis zum Vater bedeutungslos sein soll,

- warum die behauptete Informationsabschottung irrelevant sein soll,

- warum der █████-Sachverhalt trotz aktenkundigen Druckkontexts belastend gegen die Mutter verwertet werden dürfte,

- warum eine unbelegte Behauptung zu angeblich „drastischen Computerillustrationen“ tragfähig sein soll,

- warum mildere Mittel vor dem Vollentzug der Mitsorge entbehrlich gewesen sein sollen.

Die pauschale Behauptung fehlender Erfolgsaussicht reicht dafür nicht.

8. Verfahrensumstand der verspäteten Bekanntgabe

Der gegnerische Schriftsatz trägt das Datum 11.03.2026. Der Beschwerdeführerin wurde er jedoch erst am 17.03.2026 per Post bekannt. Dem Kammergericht war die SAFE-ID des Justizpostfachs der Beschwerdeführerin bereits seit dem 08.03.2026 bekannt; an diese SAFE-ID ist in demselben Verfahren auch bereits übermittelt worden.

Gleichwohl wurde der Schriftsatz der Gegenseite nicht elektronisch, sondern auf dem Postweg versandt. Dadurch ist der Beschwerdeführerin ein erheblicher zeitlicher Nachteil von sechs Tagen entstanden.

Dieser Umstand ist für die weitere Verfahrensführung erheblich. In einer Kindschaftssache, die dem Vorrang- und Beschleunigungsgebot unterliegt, ist eine solche Verzögerung der Übermittlung gegnerischen Vortrags nicht sachgerecht. Sie birgt die konkrete Gefahr, dass die Reaktionsmöglichkeit der Beschwerdeführerin verkürzt wird und gerichtliche Schritte oder Entscheidungen erfolgen könnten, bevor eine wirksame Erwiderung möglich war.

9. Ergebnis

Der Schriftsatz des Antragsgegners gibt keinen Anlass, von einer Aussetzung der Vollziehung abzusehen.

Er beantwortet nicht die von der Beschwerde aufgeworfenen zentralen Tatsachen- und Rechtsfragen, sondern versucht, den status quo selbst zu rechtfertigen, den die Beschwerde gerade angreift.

Die Vollziehung des Beschlusses vom 23.02.2026 ist deshalb gemäß § 64 Abs. 3 FamFG bis zur Entscheidung über die Beschwerde auszusetzen.



Ingke Klimas